

Z-MB-Visa Incomingstudierende

Prozess: 6.01.03 Mobilität

Version: 2.0.0.

Zielgruppe: Public

Dok.-Verantw.:

LeiterIn Stab Ressort Internationales

alt SFS: 2.4.3.3-12MB Visa Incomingstudierende

Merkblatt Visa, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung

(Stand Mai 2015, alle Angaben ohne Gewähr)

Informationen für Gaststudierende zu:

Visa, Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, die sich für ein Studium oder Praktikum an der ZHAW interessieren.

Je nach Herkunftsland sind unterschiedliche Bedingungen bei der Vorbereitung zu beachten.

1. Visa- und Einreisebewilligung

Studierende aus EU- / EFTA-Staaten

Diese benötigen zur Einreise in die Schweiz einen gültigen Pass oder eine Identitätskarte.

Studierende aus Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur sind von der Visumpflicht befreit.

Sie müssen jedoch nach ihrer Ankunft in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung beantragen und dafür dieselben Unterlagen einreichen wie Studierende mit Visumpflicht. Bei Ankunft in der Schweiz sind auch diese verpflichtet den Aufenthalt bzw. Wohnort anzumelden (Einwohnermeldeamt).

Studierende aus Drittstaaten benötigen eine Einreisebewilligung und ein Visum.

Allgemein gilt folgender Ablauf:

1. Sie stellen bei der **Schweizer Botschaft in Ihrem Heimatland** ein Einreisegesuch/Antrag auf ein Visum.
2. Erst nach einem positiven Bescheid (Erlaubnis zur Visumserteilung durch die Schweizer Vertretung in Ihrem Heimatland) durch die zuständigen Behörden in der Schweiz können Sie bei der Schweizer Botschaft in Ihrem Heimatland ein Visum beantragen, das Ihnen die Einreise in die Schweiz gestattet.
3. In der Schweiz angekommen, müssen Sie innerhalb von 14 Tagen Ihren Aufenthalt bzw. Wohnort anmelden (Einwohnermeldeamt).

Folgende Punkte müssen beachtet werden:

- Stellen Sie das Einreisebewilligungs- und Visumgesuch mindestens 3 - 4 Monate vor der Abreise
- Sie benötigen diverse Dokumente für die Anträge (u.a. eine Studienbestätigung der ZHAW). Eine Checkliste der benötigten Papiere bekommen Sie von dem zuständigen Mitarbeitenden des Departements bei dem Sie sich angemeldet haben. Senden Sie **alle Dokumente komplett** mit der Checkliste als Deckblatt ein.

Grundsätzlich werden sämtliche Unterlagen immer im Original sowie unter Beilage einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt. Manche Dokumente können auch in Englisch eingereicht werden, dies muss jeweils abgeklärt werden; Übersetzungen müssen grundsätzlich notariell beglaubigt sein.

Die Informationen/Formulare des Migrationsamtes stehen jedoch in anderen Sprachen zur Verfügung:

<https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html>

- Wir empfehlen für die Abwicklung der Visa- und Einreiseformalitäten einer zuständigen Person an der ZHAW eine Vollmacht zu erteilen; dieses Formular erhalten Sie von dem zuständigen Mitarbeitenden des Departements bei dem Sie sich angemeldet haben. Es ermöglicht der ZHAW den direkten Kontakt zu den Schweizer Behörden und auf diese Weise können ohne zeitliche Verluste Unterlagen in Ihrem Namen eingereicht und Anträge gestellt werden. Die Vollmacht erlischt nach erfolgreicher Einreise in die Schweiz.
- Eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung des Visums ist der Nachweis von finanziellen Eigenmitteln, um

Z-MB-Visa Incomingstudierende

Prozess: 6.01.03 Mobilität
Version: 2.0.0. Zielgruppe: Public Dok.-Verantw.: LeiterIn Stab Ressort Internationales
alt SFS: 2.4.3.3-12MB Visa Incomingstudierende

Ihren Lebensunterhalt während Ihres Studienaufenthalts in der Schweiz zu bestreiten.

Die Summe von CHF 21'000 pro Studienjahr/Person muss nachweislich bei Schweizer Bank oder auf einem Konto einer anerkannten Finanzinstitution in Ihrem Heimatland zu befinden.

Eine Liste der anerkannten Finanzinstitutionen finden Sie unter:

<http://www.finma.ch/e/beaufsichtigte/bewilligungstraeger/Pages/default.aspx>

Sollten Sie Probleme haben, eine geeignete Bank zu finden, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Kontaktperson an der ZHAW und fragen nach einer Garantieleistung der ZHAW. Hierbei wird das Geld (CHF 21'000 Studienjahr/Person) auf ein Konto der ZHAW überweisen und bei Eingang wird seitens der ZHAW ein sogenannter Garantiefreibrief ausgestellt, mit dem das Vorhandensein der finanziellen Eigenmittel gegenüber dem Migrationsamt belegt wird.

Bei einem kürzeren Aufenthalt kann eine geringere Summe mit dem Migrationsamt abgesprochen werden.

Achtung! Sind Sie Inhaber eines Schengen-Visums? Ein Schengen Visum berechtigt nur zu einer Einreise für einen Besuchsaufenthalt von max. drei Monaten oder zur Durchreise. Für einen Studienaufenthalt in der Schweiz muss eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung beantragt werden.

Für Personen, die ein Visum (Studium oder Arbeit) für den EU/Schengenraum besitzen und für ein Vollzeitstudium an die ZHAW kommen wollen, können den Antrag auf Einreise und Aufenthalt zu Studienzwecken in dem EU/Schengenland bei der dortigen Schweizer Vertretung beantragen (eine Ausreise in das Heimatland ist nicht erforderlich) .

Das Bundesamt für Migration gibt Auskunft über die aktuellen Bestimmungen für alle Länder.

https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/einreise/merkblatt_einreise.html

2. Aufenthaltsbewilligung

Alle Studierenden (auch mit EU-Staatsangehörigkeit) müssen sich innerhalb von 14 Tagen **persönlich** bei der Einwohnerkontrolle ihrer Wohngemeinde melden, da alle Aufenthalte zu Studienzwecken oder Praktikumsstätigkeiten meldepflichtig sind, sofern sie länger als drei Monate oder 90 Arbeitstage dauern. Um eine Aufenthaltsbewilligung von den kantonalen Behörden zu erhalten, sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Pass (bei EU/EFTA Staatsangehörigen genügt auch die Identitätskarte)
- Ausländerausweis (sofern vorhanden)
- Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung (sofern vorhanden)
- Wohnungsausweis oder Mietvertrag
- Krankenkassenkarte (aller Familienmitglieder) oder Nachweis der Versicherung (siehe Information „Merkblatt Versicherungen und Haftung, Stand Mai 2015)
- Zivilstandspapiere (Ehepapiere und Geburtsscheine der Kinder oder Familienbuch), wenn erforderlich

Die genauen und aktuellen Vorgaben, ob und welche Dokumente im Original oder in Kopie vorgelegt werden müssen sowie die Höhe der verschiedenen Gebühren erfahren Sie auf den Informationsseiten der Einwohnermeldeämter:

Für Zürich: <https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/bevoelkerungsamt/personenmeldeamt/adressaenderungen/zuzug.html>

Für Winterthur: <http://einwohnerkontrolle.winterthur.ch/zuzug-umzug-wegzug/>

Z-MB-Visa Incomingstudierende

Prozess: 6.01.03 Mobilität
Version: 2.0.0. Zielgruppe: Public Dok.-Verantw.: LeiterIn Stab Ressort Internationales
alt SFS: 2.4.3.3-12MB Visa Incomingstudierende

3. Rundreisen während Auslandsaufenthalt

Die Schweiz ist seit dem 12. Dezember 2008 ein assoziiertes Mitglied des Schengen-Abkommens. **Für Studierende aus den EU-Mitgliedsstaaten gilt daher die Personenfreizügigkeit.** Auch visumspflichtige Studierende können nach Erhalt ihrer Aufenthaltsbewilligung, mit ihrem eigenen Pass und dem Ausländerausweis der Schweiz frei im Schengen-Raum (inklusive Island und Norwegen) reisen ohne zusätzliche Visa zu beantragen.

Für Länder ausserhalb des Schengen-Raums gelten individuelle Bestimmungen. Überprüfen Sie deshalb immer alle Bestimmungen frühzeitig vor der Abreise!

4. Arbeitsbewilligung (Nebenerwerb und Praktikum)

Nebenerwerb

Generell dürfen ausländische Studierende mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz einem Nebenerwerb nachgehen, dieser darf jedoch während des Studiensemesters die Grenze **von 15 Stunden pro Woche** nicht überschreiten. Während der Semesterferien kann ein höheres Arbeitspensum angenommen werden.

Genauere Angaben finden Sie hier:

http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbewilligungen/eu8_eu2/praktikum_studium.html

EU-Staatsangehörige können ihre Arbeitstätigkeit vor Arbeitsbeginn bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde in der Schweiz anmelden und gleichzeitig die Arbeitsbewilligung beantragen.

Studierende aus Nicht-EU Ländern oder Bulgarien und Rumänien müssen im Vorfeld eine Arbeitsbewilligung beantragen. Sie können dies beim [Amt für Wirtschaft und Arbeit](#) (AWA) in Zürich tun. Dies geschieht am besten in Zusammenarbeit mit dem zukünftigen Arbeitgeber. In der Schweiz kann der Arbeitgeber den Visumsantrag direkt bei den Behörden stellen und so die Bearbeitungszeit von ca. 3 Monaten verkürzen. Müssen Sie den Antrag selbst einreichen, finden Sie weitere Informationen, sowie die Möglichkeit Ihre Unterlagen online einzureichen beim AWA (siehe oben).

Praktikum

Die aktuell gültigen (seit Januar 2015) Vorgaben des Amts für Wirtschaft und Arbeit zur Verfügung von Praktikanten (Studierenden):

- Es werden nur unkontingentierte Bewilligungen erteilt, d.h. die **Einsatzdauer ist auf maximal 4 Monate begrenzt.**
- Die Einsätze sollten idealerweise über folgende **Praktikanten-Vermittlungsorganisationen** koordiniert werden, welche ebenfalls das entsprechende Bewilligungsgesuch bearbeiten und einreichen:
 - o IAESTE: Bereich Technik und Naturwissenschaften
 - o AIESEC: Bereich Führung und Organisation
 - o SWIMSA: Bereich Gesundheit
- Es muss sich um ein **obligatorisches Pflichtpraktikum** handeln.



Z-MB-Visa Incomingstudierende

Prozess: 6.01.03 Mobilität
Version: 2.0.0. Zielgruppe: Public Dok.-Verantw.: LeiterIn Stab Ressort Internationales
alt SFS: 2.4.3.3-12MB Visa Incomingstudierende

Falls das Gesuch nicht über eine Praktikanten-Vermittlungsorganisation eingereicht wird, müssen in Zusammenarbeit mit dem HR der ZHAW nachfolgend aufgeführte Unterlagen zwingend eingereicht werden:

- Einreisegesuch
- Kurze Gesuchsbegründung (basierend auf der Basis von Informationen des Dept.)
- Praktikumsvertrag, bzw. Bestätigungsschreiben, mit Angabe des Mindestsalärs für Praktikanten von monatlich CHF 2'000.00
- Nachweis der Heimuniversität, dass es sich um ein obligatorisches Pflichtpraktikum im Rahmen des Studiums handelt
- Ausbildungsprogramm
- Aktuelle Immatrikulationsbestätigung
- Lebenslauf
- Diplommkopien
- Passkopie
- Zusammenarbeitsvertrag zwischen der ausländischen Universität und der ZHAW

Ausnahme:

Gesuche für Praktika im **Rahmen vom EU-Austauschprogramm Erasmus+/SEMP** sind von der neuen Regelung nicht betroffen.